

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN von TERMOPAN s.r.o. - Verkauf von Produkten Gültig ab 1.1.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") ist die detaillierte Regelung der vertraglichen Beziehungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beim Verkauf von Produkten (nachfolgend "Waren") entstehen. Diese AGB stellen zusammen mit den im Kaufvertrag (Bestellung) bzw. in der Vereinbarung über die Geschäftsbedingungen (im Folgenden nur "AGB") enthaltenen spezifischen Verkaufsbedingungen die gesamte Vereinbarung der Parteien über die Verkaufsbedingungen dar und ersetzen alle früheren Bedingungen des Käufers sowie alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Für den Fall, dass der Kaufvertrag (die einvernehmliche Bestellung) oder die AGB von diesen AGB abweichen, hat der Inhalt des Kaufvertrags, der Bestellung oder der AGB Vorrang vor diesen AGB. 2.
2. Änderungen oder Ergänzungen der AGB sowie Änderungen, Ergänzungen und Abänderungen des Kaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt der Verständigung des Käufers eintritt. Als schriftliche Rechtshandlungen gelten auch telegrafische, fernschriftliche, per Telefax oder elektronisch übermittelte Mitteilungen sowie gegebenenfalls die Veröffentlichung auf der Website des Verkäufers www.termopan.at, sofern ihr Inhalt hinreichend bestimmt und verständlich ist und die Person, die die Rechtshandlung vorgenommen hat, eindeutig identifiziert werden kann.
3. Alle Informationen, technischen Daten und sonstigen Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Abschluss des Kaufvertrages zur Verfügung stellt, sind Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers für eigene, dem Vertragszweck widersprechende Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

II. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Für die Leistung und die Berechnung des Kaufpreises gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gültige Preisliste des Verkäufers, sofern nicht anders vereinbart.
2. Das Recht auf Zahlung des Kaufpreises der Waren und dessen Fakturierung entsteht für den Verkäufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Käufer gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen, sofern der Kaufvertrag (bestätigte Bestellung) nichts anderes vorsieht.
3. Der Preis der Ware wird vom Käufer innerhalb der im Kaufvertrag vereinbarten Frist auf das auf dem Steuerbeleg angegebene Konto des Verkäufers überwiesen, andernfalls innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, gerechnet ab dem Datum der Übersendung des Steuerbelegs an die in der Bestellung angegebene Adresse des Käufers oder an die Adresse des Geschäftssitzes (Geschäftssitz, Wohnsitz) des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung des Steuerdokuments berechnete Einwände gegen dieses Dokument vorzulegen.
4. Das Zahlungsdatum ist das Datum, an dem der vollständige Betrag des Kaufpreises /netto und effektiv/ einschließlich der geltenden Mehrwertsteuer auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
5. Für den Fall, dass der Käufer mit der Erfüllung seiner Geldverpflichtung gegenüber dem Verkäufer, die sich aus den AGB oder dem Kaufvertrag, der bestätigten Bestellung oder den AGB oder einem Teil davon ergibt, in Verzug gerät, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs zu zahlen, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs seiner Erklärung. Dies gilt unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruchs des Verkäufers.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Vorauszahlung des Kaufpreises zu verlangen; in diesem Fall ist die Grundlage für die Vorauszahlung ein Steuerbeleg - der Vorauszahlungsschein, der innerhalb der im Kaufvertrag vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb der 14-tägigen Fälligkeitsfrist ab dem Datum der Zusendung des Vorauszahlungsscheins an die in der Bestellung angegebene Adresse des Käufers oder an die Adresse des Geschäftssitzes (Geschäftssitz, Wohnsitz) des Käufers fällig ist.
7. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, hat der Verkäufer das Recht, nicht erfüllte Lieferungen aus allen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen zurückzuhalten, ohne dass dies einen Vertragsbruch oder Verzug des Verkäufers darstellt. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Kaufvertrag, der den Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
8. Für den Fall, dass Umstände eintreten oder der Verkäufer Informationen über Umstände erhält, die die Glaubwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen können (schlechte Zahlungsmoral, Liquidation, Konkursantrag, Umstände, die auf eine Überschuldung hindeuten, Verzug bei der Erfüllung einer Geldverpflichtung von mehr als 30 Tagen usw.), ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer aufzufordern, alle Verpflichtungen, für die bereits eine Rechnung - ein Steuerbeleg - ausgestellt wurde, unabhängig von ihrem Fälligkeitsdatum unverzüglich zu begleichen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verpflichtungen innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, für alle ausstehenden Lieferungen eine Vorauszahlung des Kaufpreises zu verlangen, unabhängig von den bereits vereinbarten Zahlungsbedingungen.
9. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen oder einen Teil davon wegen irgendwelcher Gegenansprüche, einschließlich Ansprüchen wegen mangelhafter Erfüllung (Ansprüche), zurückzuhalten.

III. Lieferung von Waren

1. Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Waren durch Versendung an den vereinbarten Bestimmungsort, sofern die Sendung ordnungsgemäß als für den Käufer bestimmt gekennzeichnet ist. Das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Waren (Risiko der Beschädigung der Waren) geht auf den Käufer über, wenn die Waren dem Spediteur für den Transport zum Bestimmungsort übergeben werden, außer in Fällen, in denen der Transport vom Verkäufer organisiert wird. In diesem Fall geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, an dem der Käufer die Waren vom Spediteur in Empfang nimmt.
2. Die Frist für die Lieferung von Waren beträgt in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Eingang und Bestätigung der Bestellung (Abschluss des Kaufvertrags), wenn die Bestellung bis 13.00 Uhr eingegangen und bestätigt ist. Im Falle einer späteren Annahme und Bestätigung der Bestellung beträgt die Lieferfrist in der Regel 15 Arbeitstage. Die Frist für die Lieferung der Waren kann jedoch vom Verkäufer angemessen verlängert werden, und zwar um die Zeit, die erforderlich ist, um unvorhersehbare Hindernisse zu beseitigen, die zum Zeitpunkt der Übersendung des Entwurfs des Kaufvertrags (bestätigte Bestellung) die Leistung des Verkäufers verhindern oder erschweren. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über diese Tatsache und sorgt dafür, dass diese Hindernisse so schnell wie möglich beseitigt werden.
3. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferfrist um die Zeit zu verlängern, in der der Käufer mit seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer, auch aus einem anderen Vertrag, in Verzug ist.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen der Waren vorzunehmen sowie die Waren vor dem vereinbarten Termin zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen der Waren zu akzeptieren.

5. Vereinbaren die Parteien die Übergabe der Waren an den Käufer im Lager des Verkäufers, verpflichtet sich der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person, die Waren innerhalb der in der schriftlichen Aufforderung zur Warenübernahme genannten Frist abzunehmen. Unterlässt der Käufer dies, so gilt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Waren am letzten Tag der für die Abnahme der Waren festgelegten Frist als ordnungsgemäß erfüllt. An diesem Tag geht das Risiko eines Schadens an den Waren auf den Käufer über. 6. Durch die Verzögerung der Abnahme der Waren im Lager des Verkäufers verliert der Käufer das Recht auf Haftung für Mängel an den Waren, die durch die verfügbaren Lagermethoden nicht verhindert werden können (z.B. atmosphärische Korrosion u s w.). Sollte der Käufer mit der Annahme der Waren im Lager des Verkäufers in Verzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren Kosten des Käufers an dessen registrierte Adresse zu liefern zu lassen. In diesem Fall erfolgt die Lieferung der Waren durch Übergabe an den ersten Spediteur, der sie für den Käufer transportiert. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten für die Ersatzlieferung und die Lagerung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
7. Nimmt der Käufer die Ware nicht zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt und Ort ab, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, die Ware an einen anderen Interessenten zu verkaufen und vom Käufer Ersatz für den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden zu verlangen.

IV. Eigentum an Waren

1. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer den Kaufpreis der Ware einschließlich Mehrwertsteuer vollständig bezahlt hat (der so genannte "Eigentumsvorbehalt").
2. Falls der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für die Waren in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer zur sofortigen Lieferung der Waren aufzufordern. Sofern nicht anders vereinbart, gestattet der Käufer dem Verkäufer, die Waren und die dazugehörigen Unterlagen an dem Ort abzunehmen, an dem die Waren gelagert werden.

V. Höhere Macht

1. Für den Fall, dass während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses Ereignisse eintreten, die zum Zeitpunkt des Kaufvertrags nicht vorhersehbar sind und die dazu führen, dass eine der Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Umstände sogenannter höherer Gewalt, verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig unverzüglich schriftlich über diese Ereignisse zu informieren und weitere Maßnahmen zu besprechen. Umstände höherer Gewalt sind Ereignisse, die mit der von der jeweiligen Vertragspartei zu fordernden Sorgfalt nicht vermieden werden können, insbesondere Streiks, Krieg, sonstige Unruhen, handelspolitische, geldpolitische, politische oder sonstige behördliche Maßnahmen, Naturereignisse wie Feuer, Überschwemmung, Erdbeben usw., sowie Verzögerungen bei der Lieferung von Materialien und Komponenten, die nicht durch den Verkäufer verursacht wurden, Verkehrssperrungen oder Verspätungen, Fabrikationsunfälle und ähnliche Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich einer Entscheidung oder Anweisung einer zuständigen Regierungsbehörde, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen oder verhindern.
2. Wenn das Ereignis Höherer Gewalt für einen Zeitraum von höchstens 20 Kalendertagen andauert, sind die Parteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, sobald das Ereignis Höherer Gewalt vorüber ist, wobei die Lieferfristen und alle anderen Fristen um den Zeitraum der Höheren Gewalt verschoben werden. Dauert die höhere Gewalt während der Laufzeit dieses Vertrags länger als 20 Kalendertage an, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Haftung für Sachmängel - Ansprüche

1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer offensichtliche Mängel an der Ware unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen, bei offensichtlichen Mängeln bereits bei der Übergabe der Ware, bei anderen offensichtlichen Mängeln spätestens 3 Tage nach Eingang der Ware im Lager des Verkäufers bzw. nach Eingang der Ware vom Spediteur am Bestimmungsort. Offensichtliche Mängel werden immer als Mengenfehler betrachtet. Andere Mängel der Ware, die bei Erhalt der Ware nicht festgestellt werden konnten, muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt der Ware mitteilen. Wenn dem Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware gewährt wurde, gilt anstelle dieser 5-Tage-Frist die Garantiefrist. Wenn der Käufer die Mängel nicht innerhalb der Fristen und in der vereinbarten Weise anzeigt, erlöschen seine Ansprüche aufgrund von Mängeln an der Ware.
2. Alle Reklamationen wegen Mängeln an den Waren müssen schriftlich erfolgen und Angaben zur Identifizierung der reklamierten Lieferung (Kaufvertragsnummer - bestätigte Bestellung, Lieferdatum usw.) sowie eine Beschreibung der festgestellten Mängel mit Beweisen für die Mängel enthalten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugang zu den reklamierten Waren zu gewähren, um die Gültigkeit der Reklamation zu überprüfen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Reklamation schriftlich über seine Meinung zu der Reklamation zu informieren. Die Höhe der Reklamation muss durch einen schriftlichen Nachweis belegt werden. Ein Mengenfehler ist keine Abweichung der gelieferten Menge im Bereich von +/- 2 %, es sei denn, aus dem Kaufvertrag ergibt sich eine andere Mengentoleranz.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierten Waren bis zum Tag der Reklamationserledigung getrennt zu lagern. Die freie Verfügung über die genannten Waren, die das Reklamationsverfahren erschweren oder unmöglich machen würde, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet. Wenn der Käufer gegen die oben genannten Verpflichtungen verstößt und dem Verkäufer auch nicht die Möglichkeit gibt, das Vorhandensein eines Mangels festzustellen, oder keinen Zugang zu den Waren gewährt, dem Verkäufer auf sein Verlangen keine Muster der reklamierten Waren zur Verfügung stellt, sind diese Tatsachen ein Grund für die Ablehnung der Reklamation und bedeuten den Verlust des Anspruchs des Käufers auf Mängel an den gelieferten Waren.

VII. Schlussbestimmungen

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergeben können, werden von den Parteien in erster Linie einvernehmlich und gütlich beigelegt. Können sich die Parteien nicht auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit einigen, so ist das Gericht der Tschechischen Handelskammer und der Tschechischen Landwirtschaftskammer in Prag endgültig zuständig, um die Streitigkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung durch drei gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter zu entscheiden. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen durch den Schiedsspruch auferlegten Verpflichtungen innerhalb der darin festgelegten Fristen zu erfüllen. Der Schiedsspruch, der beiden Parteien zugestellt wird, ist vollstreckbar.
2. Die Schiedsklausel unter Punkt 1. dieses Artikels der AGB findet keine Anwendung, wenn der Käufer aus dem Kaufvertrag eine juristische Person mit Sitz in der Tschechischen Republik ist. In diesem Fall ist das allgemeine Gericht des Verkäufers, dessen örtliche Zuständigkeit durch die Adresse des Sitzes des Verkäufers bestimmt wird, für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits gemäß den Bestimmungen von § 89a des Gesetzes Nr. 991/1963 Slg. der Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung zuständig.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Kaufvertrags (bestätigte Bestellung), der AGB und der AVB entstehen, sowie für alle anderen Angelegenheiten, die in den oben genannten Dokumenten nicht angesprochen werden, gilt tschechisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik in der jeweils gültigen Fassung.